

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Papua-Neuguinea (Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea) Stand: August 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige papua-neuguineische Konsularvertretung

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Papua-Neuguinea

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Anerkennung für den Rechtsbereich von Papua-Neuguinea keiner förmlichen Anerkennung. Sie werden auf Antrag vom Registrar General im Register eingetragen.

c) Legalisation / Apostille

In Papua-Neuguinea ausgestellte Urkunden sind mit Legalisation vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.